



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt
Abteilung Kinder/Jugendliche & Erwachsene, Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 636 43 84 (Telefon)
+41 31 633 40 19 (Telefax)
info.sonderpaedagogik.alba@be.ch
info.logopaedie.alba@be.ch
www.be.ch/gsi

Vergütung der Transportkosten für sonderpädagogische Massnahmen im Kanton Bern

Rechtsgrundlage Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281).

Entschädigung für Transportkosten

Geltungsbereich Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, gewährt Beiträge für Transportkosten, die aufgrund bewilligter sonderpädagogischer Massnahmen entstehen.

Vergütet werden die Transportkosten für:

- den Sonderschulbesuch
- die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ohne Sonderschulbesuch (heilpädagogische Früherziehung, Psychomotorik und Logopädie)
- den Besuch der Volksschule, sofern sie behinderungsbedingt entstehen.

Berechtigte Die Vergütung umfasst Fahrkosten für:

- die Kinder und Jugendlichen selbst,
- eine unerlässliche Begleitperson.

Transportmittel In der Regel werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel (2. Klasse) für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen vergütet. Kann der Weg zur Sonderschule nicht mit den öffentlichen Transportmitteln zurückgelegt werden, so werden die Kosten der von der Sonderschule organisierten Transporte entschädigt. Beiträge für Transporte mit dem Privatfahrzeug oder durch anderweitige Private werden erst in dritter Priorität auf Gesuch hin bewilligt, wenn diese notwendig sind.

Umfang der Vergütung Grundsätzlich werden die Kosten für Fahrten auf dem gebräuchlichen bzw. dem direkten Weg zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle vergütet. Wird eine weiter entfernte Durchführungsstelle gewählt, müssen die Mehrkosten von den erziehungsberechtigten Personen selbst getragen werden. Übernommen wird die günstigste Variante für die Transporte mit den öffentlichen Transportmitteln (2.Klasse). Die Tarife für die von der Sonderschule organisierten Transporte und für Fahrten mit dem Privatfahrzeug richten sich nach den Bestimmungen der Direktionsverordnung über die Entschädigung der Transporte (ETS DV; BSG 432.281.3).

Muss der Weg mit dem Privatauto der Erziehungsberechtigten zurückgelegt werden, vergütet das ALBA den Tarif von CHF 0.45 pro Kilometer.

Die Beiträge werden bis maximal zwei Jahre nach Entstehung der Kosten gewährt.

Zumutbarkeit betreffend Transportmittel und Reisedauer

Allgemein

Zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Weges zur Durchführungsstelle sind die gesamten Umstände massgebend, insbesondere das Alter und der Gesundheitszustand der Schülerin oder des Schülers, die Länge des Schulweges sowie die Verkehrsverbindungen bzw. die gegebenen Transportmöglichkeiten. Die notwendigen Transporte werden von der Sonderschule und den erziehungsberechtigten Personen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation organisiert.

Reisedauer

In der Regel gilt für Schülerinnen und Schüler bis 12 Jahren eine Reisedauer bis zu einer Stunde als zumutbar, für Jugendliche ab 12 Jahren eine Reisedauer von 1½ Stunden.

Vorgehen

Vergütung der
Transportkosten

Bei einer Sonderschulung im Kanton Bern:

Die Sonderschulen organisieren die notwendigen Transporte für das Zurücklegen des Schulwegs. Sie entschädigen die Kosten der erziehungsberechtigten Personen, die im Zusammenhang mit dem Schulweg entstehen.

Bei einer heilpädagogischen Früherziehung, durchgeführt vom FED:

Der Früherziehungsdienst des Kantons Bern (FED) organisiert die notwendigen Transporte für die heilpädagogische Gruppenförderung oder entschädigt die Kosten der erziehungsberechtigten Personen für die heilpädagogische Gruppenförderung und für die Einzelförderung, sofern sie an einer Zweigstelle des FED durchgeführt wird.

Bei allen anderen sonderpädagogischen Massnahmen:

Die bewilligten Transportkosten für den Besuch einer ausserkantonalen Sonderschule, für die Logopädie, die Psychomotorik, sowie die Transportkosten zur Ermöglichung des Volksschulbesuchs werden den erziehungsberechtigten Personen direkt von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) vergütet. Die entstandenen Transportkosten sind mit dem Rückerstattungsformular und den Zahlungsbelegen dem ALBA in Rechnung zu stellen.

Die Formulare können von der Website der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion heruntergeladen werden: <https://www.gsi.be.ch> > Alters- und Behindertenamt > Formulare/Bewilligungen/Gesuche > Leistungen für Kinder und Jugendliche > Sonderschulung

Die Formulare können elektronisch ausgefüllt und übermittelt werden. Auf Anfrage werden die Formulare per Post zugestellt.

Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab 1. August 2017. Vorbehalten bleibt der Erlass neuer Tarife durch den Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor.